

der Vulg. sei, ist doch nur eine Behauptung, der ich mit demselben Recht die entgegengesetzte an die Seite stellen kann, dass Reg. die Echtheitsprüfung nicht vorgenommen hat. Ich hatte gemeint¹, dass Reg. die Triburer Acten nicht direct benutzt habe; daran knüpft Seckel die Alternative: entweder hat Reg. die Vulg. nicht gekannt, dann wäre er ein Ignorant, oder er hat sie gekannt, aber nicht zur Kritik herbeigezogen, dann wäre er, wie Burchard, ein bewusster Fälscher. Diese Gegenüberstellung leidet an dem Fehler, dass Seckel voraussetzt, Reg. müsse seine Quelle geprüft und die Vulg. bei dieser Gelegenheit vor sich gehabt haben. Allein das ist nicht nothwendig: Reg. kann sehr wohl die Vulg. gekannt und braucht sie doch nicht kritisch verwerthet zu haben. Er mochte aus früherer Zeit den Eindruck von der Vulg. behalten haben, dass sie ein weitschweifiges, für seine Zwecke unbrauchbares Actenstück sei, er wird froh gewesen sein, in der Coll. Diess. und Cat. die Triburer Schlüsse, welche sich als solche durch die ihnen vorangestellten Prologe legitimierten, in gedrängter Kürze erhalten zu haben, und im Vertrauen auf ihre Herkunft aus Mainz² oder Trier dieselben kritiklos verwerthet haben. Denn gesetzt, er hat die Vulg., die für ihn doch auch eine officiële Urkunde war, bei der Benutzung der beiden anderen Sammlungen gegenwärtig gehabt, warum ist ihm dann nicht der oft wichtige Unterschied zwischen Vulg. und Cat. aufgefallen, und warum hat er dann, trotzdem ihm die Abweichungen zur Erkenntnis gekommen sein mussten, der Bearbeitung mehr Werth beigemessen, als dem Original? Doch wohl weil er ihrem Mainzer oder Trierer Ursprung zu sehr getraut hat. Ich fürchte, Seckel hat da unserem Regino einen schlechten Liebesdienst erwiesen, wenn er annimmt, dass dieser die Vulg. vor sich gehabt hat; nicht die Kenntnis der Vulg. und ihre Nichtbenutzung, sondern vielmehr ihre Kenntnis und Benutzung würde auf Reg. ein schlechtes Licht werfen.

Ich nehme deshalb nach dem Gesagten keinen Anstand, der Coll. Cat. die Autorität, welche Seckel ihr beimisst, abzusprechen und sie nicht nur nicht für ein amtliches Schriftstück, sondern vielmehr für eine zu praktischen Zwecken angefertigte Privatarbeit, für eben jene Sammlung zu halten, 'welche³ alles Mögliche bunt durcheinander unter der fälschlichen Bezeichnung als Triburer Schlüsse enthielt'.

Sie beginnt mit einer äusserst knapp gehaltenen und in der Zeitbestimmung ungenauen⁴ Vorrede, welche im Grunde genommen nichts ist, als ein dürftiges Excerpt aus einem der

1) A. a. O. S. 75. 2) Seckel S. 379. 3) A. a. O. S. 75. 4) Es fehlt die Angabe der Indiction und des Monats; vergl. Vulg. und Diess.